

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB) gelten für sämtliche Dienstleistungen von METAZONA AG (nachfolgend Metazona) im Bereiche der Projektentwicklung, Konzeption und Design sowie des Projektmanagements, der Planung und Durchführung.

1. Allgemeines – Geltungsbereich

Die vorliegenden AGB sind verbindlicher Bestandteil aller Verträge zwischen METAZONA und ihren Kunden sowie aller Angebote von METAZONA an allfällige künftige Kunden. Entgegenstehende oder von den vorliegenden AGB abweichende Geschäftsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn sie von METAZONA ausdrücklich und schriftlich anerkannt werden.

Von den vorliegenden «Allgemeinen Geschäftsbedingungen» abweichende oder diese ergänzende Vereinbarungen bedürfen der Schriftform. Die vorliegenden AGB gelten auch für künftige Angebote und Verträge im Rahmen der Geschäftsbeziehung mit dem Kunden, auch wenn sie nicht nochmals vereinbart werden.

Sollten einzelne Bestimmungen der vorliegenden AGB unwirksam sein, so berührt dies die Verbindlichkeit der übrigen Bestimmungen und der unter ihrer Zugrundelegung geschlossenen Verträge nicht. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame, die ihr dem Sinn und Zweck am nächsten kommt, zu ersetzen.

2. Vertragsabschluss

METAZONA unterbreitet dem Kunden ein schriftliches Angebot. Die Angebote von METAZONA sind freibleibend (Antrag ohne Verbindlichkeit). Um dem Angebot von METAZONA zuzustimmen, hat der Kunde das ihm schriftlich unterbreitete Angebot zu unterzeichnen (Bestellung). METAZONA lässt dem Kunden anschliessend eine schriftliche Bestätigung zukommen. Eine Bestätigung durch Telefax oder via E-mail ist zulässig. Der Vertrag zwischen METAZONA und dem Kunden ist abgeschlossen, sobald der Kunde die schriftliche Bestätigung von METAZONA, wonach sie dessen Bestellung annimmt (Bestätigung), empfangen hat.

3. Leistungsumfang und Ausführungszeitpunkt

Zeitpunkt und Umfang der vertraglichen Leistung ergeben sich aus der schriftlichen Bestätigung. In der Bestätigung werden die zu erbringenden Leistungen bezeichnet und der Einsatzzeitpunkt bzw. der Fertigstellungstermin angegeben. Wenn

die Parteien verbindliche Termine vereinbaren, so sind diese als solche zu kennzeichnen.

Technische Daten, Abbildungen, Zeichnungen, Gewichts- und Massangaben sind nur verbindlich, wenn diese schriftlich bestätigt werden.

Nebenabreden oder Abänderungen, die den Umfang der vertraglichen Leistung verändern, bedürfen der schriftlichen Form.

METAZONA ist berechtigt, den vereinbarten Inhalt des Vertrags zu ändern oder von diesem abzuweichen, falls solche Abweichungen oder Änderungen nach Vertragsschluss notwendig werden und diese den Inhalt der Leistung nur unwesentlich berühren.

Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Belieferung von METAZONA durch Dritte mit dem notwendigen Material. Dies gilt nur für den Fall, dass die Nichtlieferung nicht durch METAZONA selber zu vertreten ist. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die entsprechende Gegenleistung wird durch METAZONA unverzüglich zurückerstattet.

4. Honorar

Die Preise der Leistungen ergeben sich aus der Bestätigung und werden nach der zur Zeit der Leistungserbringung jeweils geltenden Preisliste berechnet. Alle Preise verstehen sich rein netto zzgl. Mehrwertsteuer sowie allfällige Zölle und weitere Abgaben.

Preisänderungen seitens der Lieferanten und Hersteller oder Mehraufwand durch unvorhergesehene Arbeiten dürfen von METAZONA ohne Rücksprache bis zu 10% vom zugesicherten Preis dem Kunden weiterverrechnet werden. Überschreitet die Abweichung 10% des zugesicherten Preises, muss in Absprache mit dem Kunden eine Lösung gefunden werden.

5. Kostenvorschlag/Präsentation

Kommt es nach der Teilnahme von METAZONA an einer Präsentation oder nach Vorlage eines Angebots nicht zu einem Vertrag zwischen den Parteien, so verbleiben die Rechte an allen Leistungen bei METAZONA, insbesondere jene an den Präsentations- bzw. Angebotsunterlagen und deren Inhalt. Der Kunde ist nicht berechtigt, diese in irgendeiner Form weiter zu nutzen. Auf Wunsch sind die Unterlagen METAZONA unverzüglich zurückzusenden.

Für die Teilnahme an einer Präsentation steht Metazona ein angemessenes Honorar zu. Abweichende Bedingungen hierzu müssen schriftlich vereinbart werden. Mit Bezahlung des

Honorars erwirbt der Kunde jedoch keinerlei Nutzungsrechte an den Arbeiten von METAZONA. Die Einräumung von Nutzungsrechten ist gesondert zu entschädigen und Gegenstand einer eigenen Vereinbarung.

6. Geänderte und zusätzliche Leistungen

Falls auf Verlangen des Kunden im Angebot nicht veranschlagte, geänderte oder zusätzliche Leistungen erbracht werden, werden diese zusätzlich gemäss den aktuellen Preislisten von METAZONA in Rechnung gestellt. Die Vereinbarung der Vergütung für die geänderte oder zusätzliche Leistung soll vor Ausführung erfolgen.

Mehraufwendungen, die bedingt sind durch unrichtige Angaben des Kunden oder durch nicht termin- oder fachgerechte Vorleistungen Dritter – soweit sie nicht Erfüllungsgehilfen von METAZONA sind – werden dem Kunden zusätzlich nach den aktuellen Preislisten von METAZONA in Rechnung gestellt.

7. Zahlungsbedingungen

METAZONA verlangt zur Deckung ihres Aufwandes vom Kunden einen Vorschuss in der Höhe von maximal 2/3 des Gesamtpreises. Vorschusszahlungen können im Einzelfall in der Bestätigung festgelegt werden.

Sofern keine anderweitige schriftliche Vereinbarung besteht, sind alle Rechnungen von METAZONA an den Kunden spätestens am zehnten Tag nach Rechnungsdatum zur Zahlung an METAZONA fällig. Nach Ablauf dieser Frist befindet sich der Kunde ohne Mahnung im Verzug. METAZONA kann nach Ablauf dieser Frist einen Verzugszins in der Höhe von 5% geltend machen.

Bei Zahlungsverzug des Kunden ist METAZONA ohne weitere Androhung berechtigt, alle weiteren Leistungen an den Kunden ganz oder teilweise einzustellen, bis ihre Forderung getilgt oder sichergestellt ist. Alle Folgen, welche sich aus einer solchen Liefereinstellung ergeben, gehen ausschliesslich zu Lasten des Kunden.

Hat METAZONA einem Kunden Teil- oder Ratenzahlung gewährt, so wird der gesamte vereinbarte Preis sofort zur Zahlung fällig, falls der Kunde die Zahlungsbedingungen nicht einhält.

8. Verrechnung/Retentionsrecht

Der Kunde ist nicht berechtigt, allfällige Gegenforderungen mit Forderungen von METAZONA zu verrechnen.

Jegliches Retentions- oder Rückbehaltungsrecht des Kunden ist vollumfänglich wegbedungen.

9. Weitere Leistungen des Kunden

Es ist Sache des Kunden, METAZONA über etwaige gesetzliche und vertragliche Vorschriften, die beachtet werden müssen, in Kenntnis zu setzen.

Der Kunde wird – falls nicht schriftlich abweichend vereinbart – dafür sorgen, dass die notwendigen behördlichen Genehmigungen vorliegen. Er verpflichtet sich insoweit zur Einholung der notwendigen behördlichen Abnahmen und Genehmigungen und trägt die hierdurch entstehenden Kosten und Gebühren.

Der Kunde verpflichtet sich, die an METAZONA angelieferten Daten hinsichtlich Nutzungsrechte zu überprüfen und anfallende Kosten beim Urheber direkt zu begleichen. Dies gilt im Besonderen bei Foto- und Videomaterial, sowie Musik.

Der Kunde verpflichtet sich, die zur Erfüllung der Leistung von METAZONA erforderlichen Tätigkeiten zu unterstützen. Insbesondere schafft der Kunde unentgeltlich alle Voraussetzungen im Bereich seiner Betriebssphäre, die zur Erfüllung der Leistung erforderlich sind.

Der Kunde hat – falls nicht schriftlich abweichend vereinbart – während dem ganzen Zeitraum der Nutzung die Überwachung und Sicherung des entsprechenden Materials von METAZONA sicherzustellen. Dies gilt auch für die Aufbau-, Proben-, Veranstaltungs- und Abbaueiten, nutzungsfreie Zeiten und nachts. Das Personal von METAZONA übernimmt diese Bewachung ausdrücklich nicht.

10. Urheberrecht

Das Urheberrecht an allen von METAZONA geschaffenen Werken (z.B. Ideen, Konzepte etc.) oder auch an Teilen derselben verbleibt bei METAZONA. Der Kunde erwirbt durch Zahlung des Honorars nur das Recht der Nutzung zum vereinbarten Zweck und im vereinbarten Nutzungsumfang. Ohne gegenteilige Vereinbarung mit METAZONA darf der Kunde die von METAZONA geschaffenen Werke nur selbst und nur für die Dauer des Vertrages nutzen. Die schlichte Aushändigung von Unterlagen, Daten und Datenträger an den Kunden ohne vertraglich vereinbarte Nutzungseinräumung gibt dem Kunden nicht das Recht, diese zu verwenden. Änderungen von Leistungen von METAZONA

durch den Kunden sind nur mit ausdrücklicher Zustimmung von METAZONA und – soweit die Leistungen urheberrechtlich geschützt sind – des Urhebers zulässig.

Für die Nutzung von Leistungen von METAZONA, die über den ursprünglich vereinbarten Zweck und Nutzungsumfang hinausgehen ist – unabhängig davon, ob diese Leistungen urheberrechtlich geschützt ist – die Zustimmung von METAZONA erforderlich. Dafür steht METAZONA und dem Urheber eine gesonderte angemessene Vergütung zu.

11. Abtretung/Übertragung

Die Abtretung von Forderungen gegenüber METAZONA bedarf zur Wirksamkeit der schriftlichen Zustimmung von METAZONA.

METAZONA ist berechtigt, Forderungen aus diesem Vertrag an Dritte abzutreten. Darüber hinaus ist METAZONA berechtigt, die sich aus diesem Vertrag ergebenden Rechte und Pflichten auf einen Dritten zu übertragen, soweit der Dritte vollumfänglich die Rechte und Pflichten aus dem Vertrag übernimmt.

12. Abnahme der Leistung

Ist METAZONA ausschliesslich mit der Konzeption eines Events beauftragt, so gelten deren Leistungen mit Zugang beim Kunden als fertig gestellt und abnahmefähig.

Ist METAZONA auch mit der Durchführung beauftragt, erfolgt die Abnahme der Leistung durch rügelose Entgegennahme der Leistung von METAZONA durch den Kunden anlässlich von Probeläufen. Die Abnahme gilt als erfolgt, wenn der Auftraggeber die Leistung nicht innert 5 Tagen nach Übergabe als mangelhaft oder vertragswidrig rügt. Die Rüge muss schriftlich erfolgen.

13. Gewährleistung

Sollte die Leistung von METAZONA nicht der vertraglich mit dem Kunden vereinbarten Leistung entsprechen, kann der Kunde Beseitigung des Mangels und Nachbesserung verlangen. Wandelung und Minderung sind ausgeschlossen. Voraussetzung für eine Mängelhaftung ist, dass es sich um einen nicht unerheblichen Mangel handelt.

Keine Gewähr übernommen wird für Mängel aufgrund ungeeigneter und unsachgemässer Benützung der Installationen durch den Kunden, aufgrund von äusseren Einflüssen (z.B. Versagen der Stromversorgung, Klimaanlage, höhere Gewalt) sowie aufgrund anderer Tatsachen, welche nicht von METAZONA zu vertreten sind.

Die Rechte des Kunden wegen Mängeln verjähren in einem Jahr ab Abnahme.

14. Schadenersatz

METAZONA haftet nur für direkten Schaden. Schadenersatzansprüche gegen METAZONA sind der Höhe nach, gleich nach welchem Rechtsgrund, auf das vereinbarte Honorar beschränkt.

Schadenersatzansprüche sind ausgeschlossen, soweit sie nicht auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von METAZONA beruhen.

METAZONA verpflichtet sich, dem Kunden allfällige Haftungsansprüche gegen Hersteller/Lieferanten abzutreten.

15. Datenschutz und Bonitätsprüfung

METAZONA nutzt die personenbezogenen Daten aus dem Vertrag nur zum Zwecke der Vertragsabwicklung, Kundenbetreuung, Markt- und Meinungsforschung sowie für eigene Werbeaktionen.

Im Rahmen des Vertragsverhältnisses anfallende und für die Durchführung erforderliche personenbezogene Daten des Auftraggebers werden insoweit bei METAZONA gespeichert.

Soweit dies zur Durchführung des Vertrages erforderlich ist, werden die Daten auch an dritte Unternehmen, die von METAZONA in zulässiger Weise mit der Durchführung des Vertrages oder von Teilen davon betraut sind, übermittelt. Der Kunde ist damit einverstanden, dass METAZONA kundenbezogenen Daten zwecks Prüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden bearbeitet und einem von METAZONA beauftragten Kreditversicherungsunternehmen bekannt gibt.

16. Schlussbestimmung

Die Rechtsbeziehung zwischen METAZONA und ihrem Kunden untersteht schweizerischem Recht unter Ausschluss des Wiener Kaufrechts (Übereinkommen der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf, abgeschlossen in Wien am 11. April 1980, CISG).

Der Gerichtsstand für alle sich zwischen METAZONA und dem Kunden ergebenden Streitigkeiten befindet sich bei den am Geschäftssitz von METAZONA örtlich und sachlich zuständigen ordentlichen Gerichten. METAZONA ist auch berechtigt, ein anderes, für den Kunden zuständiges Gericht anzurufen.